

Indem der abtretende eidgenössische Vorort den sämtlichen hohen Kantonsregierungen seinen wärmsten Dank ausspricht für die wohlwollende Nachsicht und freundschaftliche Unterstützung, welche ihm im Laufe der letzten zwei so verhängnißvollen Jahre zu Theil geworden ist, schließt er mit dem aufrichtigen Wunsche, daß unter dem Beistande des Höchsten eine neue Aera des Glückes und dauerhaften Friedens dem theuren Vaterlande aufgehen, und daß unter der neuen Bundesverfassung die Eidgenossenschaft diejenige Einheit und Kraft gewinnen möge, welche der Vaterlandsfreund schon so lange angestrebt hat, und welche die Wohlfahrt der Schweiz im Innern und ihre Bedeutung nach Außen zu begründen und sicher zu stellen geeignet ist.

Uebrigens benützt der eidgenössische Vorort noch diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, — unter Versicherung vollkommenster Hochachtung — nebst ihm in den Nachschuß des Allerhöchsten zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

Verhandlungen des Bundesrathes.

Konstituierung des Bundesrathes.

Kreis Schreiben des schweizerischen Bundesrathes an
sämmtliche Kantonsregierungen.

Bern, den 21. Wintermonat 1848.

Tit.

Der schweizerische Bundesrath hat mit Gegenwärtigem die Ehre, den sämmtlichen Kantonsregierungen die Mittheilung zu machen, daß er, nachdem die erforderliche Zahl

der gewählten Mitglieder die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl erklärt hatte, in den Stand gesetzt worden ist, sich heute feierlich zu konstituiren.

Die schweizerische Bundesversammlung hat zum Bundespräsidenten ernannt, Herrn Dr. Furrer, und zum Vizepräsidenten des Bundesrathes, Herrn H. Drüey.

Indem der eidgenössische Bundesrath Euch, getreue, liebe Eidgenossen, ersucht, der Unterschrift des Präsidenten und Vizepräsidenten, welche wir mit Gegenwärtigem gleichzeitig zu Euerer Kenntniß bringen, in vorkommenden Fällen allen amtlichen Glauben beizumessen, benutzen wir noch diesen Anlaß, die Hoffnung auszusprechen, daß unser Verhältniß zu den h. Kantonsregierungen stets ein freundschaftliches bleiben werde, und daß in dieser Einigkeit die Bedingung eines segensreichen Wirkens für das gesammte Vaterland in aller Zukunft sich finden möge.

Der Bundesrath muß sich vorbehalten, später die Vertheilung der Geschäfte nach Art. 91 der Bundesverfassung unter die einzelnen Mitglieder vorzunehmen, und ersucht Euch inzwischen, alle Erlasse bezüglich auf Geschäfte die in seinen Wirkungskreis fallen, einstweilen an den Bundesrath zu richten.

(Folgen die Unterschriften.)

Eintheilung der Departemente.

Den 28. Wintermonat setzte bei Berathung seines Geschäftsreglements der Bundesrath die Zahl und Benennung seiner Departemente fest, und wählte zu deren Präsidenten:

- 1) Politisches Departement: Herrn Präsidenten Furrer.
- 2) Departement des Innern: Herrn Bundesrath Franscini.

- 3) Militärdepartement: Herrn Bundesrath Dhsenbein.
- 4) Finanzdepartement: Herrn Bundesrath Munzinger.
- 5) Handels- und Zolldepartement: Herrn Bundesrath
Frei-Herosee.
- 6) Post- und Baudepartement: Herrn Bundesrath Näff.
- 7) Justiz- und Polizeidepartement: Herrn Vizepäsidenten
Drüey.

* * *

Den 15. Jänner 1849 beschloß der schweizerische Bundesrath:

„Es sind für jeden Vorsteher eines Departements ein Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu bestimmen.“

Es ist in Folge dessen als Stellvertreter gewählt worden:

Für das politische Departement: Herr Vizepäsident
Drüey.

Für das Departement des Innern: Herr Bundesrath
Dhsenbein.

Für das Militärdepartement: Herr Bundesrath Frei-
Herosee.

Für das Finanzdepartement: Herr Bundesrath Franscini.

Für das Handels- und Zolldepartement: Herr Bundes-
rath Näff.

Für das Post- und Baudepartement: Herr Bundesrath
Munzinger.

Für das Justiz- und Polizeidepartement: Herr Präsident
Furrer.



Angelegenheit der deutschen Flüchtlinge.

Kreis Schreiben des schweizerischen Bundesrathes an
sämmtliche eidgenössische Stände.

Bern, den 30. November 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Theils aus öffentlichen Blättern, theils aus andern Mittheilungen hat der schweizerische Bundesrath in Erfahrung gebracht, es verbreiten sich Gerüchte, daß die in der Schweiz befindlichen deutschen Flüchtlinge abermals eine Beunruhigung der Nachbarstaaten beabsichtigen, daß zu diesem Zwecke längs der Gränze Versammlungen derselben stattfinden sollen, zum Theil auch schon stattgehabt hätten, und daß einzelne solcher Individuen gegenwärtig noch ein Unterkommen genießen, das sie durch Verletzung des Asylrechtes in Folge ihrer Theilnahme an der zweiten Schilderhebung im Großherzogthum Baden auf unzweifelhafte Weise verwirkt haben.

Getreue, liebe Eidgenossen! Die Politik, welche der schweizerische Bundesrath gegenüber der auf eidgenössischem Gebiete befindlichen Emigration im Allgemeinen einzuhalten hat, ist durch die Beschlüsse der früheren Tagsatzung hinlänglich vorgezeichnet und haben die letztern durch die jüngsten Schlußnahmen des National- und Ständerathes ihre volle Bestätigung und Alleinberechtigung erhalten.

Nachdem sich nämlich aktenmäßig herausgestellt hatte, daß die italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin mit Verläugnung der Pflichten, welche das gewährte Asyl ihnen auferlegte, an den neuesten revolutionären Bewegungen in der angrenzenden Lombardei sich betheiliget haben, ist

durch Bundesbeschluß vom 27. dieses Monats festgesetzt worden, daß die erwähnten Flüchtlinge aus dem Kanton Tessin entfernt und in die Schweiz internirt werden sollen. Bei Vollziehung dieser Maßregel sind inzwischen die von der Humanität gebotenen Rücksichten auf Alter, Geschlecht und Lage der Person zu beobachten, worüber den dortigen eidgenössischen Repräsentanten ausschließlich die Entscheidung zusteht.

Mit gleichem Dekrete wurde ferner bestimmt: „daß es bis auf weitere Verfügung der Bundesversammlung oder des Bundesrathes dem Kanton Tessin bei Verantwortlichkeit untersagt sei, italienischen Flüchtlingen den Aufenthalt auf dortigem Gebiete zu gestatten, vorbehalten die Fälle, in denen dringende Rücksichten der Humanität ein entgegengefügtes Verfahren rechtfertigen würden.“

Wenn nun auch gegen die übrigen Kantone, in denen Flüchtlinge sich aufhalten, keine solche umfassende Maßregeln für dringlich erachtet worden sind, so rechtfertigt sich dieß theils durch den Umstand, daß diese Flüchtlinge stets nur in geringer Zahl vorhanden waren, daß die betreffenden Regierungen in Folge dessen sich in Stand gesetzt sahen, dieselben auf genügende Weise zu überwachen, und daß in den übrigen Kantonen die Flüchtlinge bisanhin noch nie in bewaffneten Schaaren die Schweiz verlassen haben, um sich aufständischen Bewegungen in der Nachbarschaft anzuschließen. Allein die Gebote des Völkerrechtes verlangen dringend, daß alle Flüchtlinge mit gleicher Strenge einer polizeilichen Kontrolle unterstellt, und daß sie von den Landesgränzen zurückgezogen werden. Der schweizerische Bundesrath sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Regierungen, und insbesondere diejenigen der Gränzkantone gegen Deutschland, dringend einzuladen, alle Flüchtlinge in der Weise überwachen zu lassen, daß

die Behörden sofort von jedem Schritte Kenntniß erhalten, welcher die Absicht haben könnte, die internationalen Beziehungen zu verletzen oder den Nachbarstaaten zu gerechten Klagen Veranlassung zu geben. Sollten hinwieder die Emigrirten sich diesen Forderungen nicht unterziehen, sollten sie es verschmähen, ihre partikularen Parteibestrebungen den höheren politischen Rücksichten der Eidgenossenschaft, die ihnen eine ruhige und friedliche Zufluchtsstätte gewähren will, unterzuordnen, so wäre gegen solche Renitenten unverweilt und auf energische, thatsächliche Weise einzuschreiten, — wie denn überhaupt eine Bewaffnung der Flüchtlinge, eine Zusammenrottung derselben in einem den Grundsätzen des Asylrechtes widersprechenden Sinne schlechterdings und ohne Ausnahme nicht zu dulden ist, — und solche Flüchtlinge in den Gränzkantonen nicht zu dulden, welche an dem zweiten badischen Aufstande sich betheiligt hatten oder die für einen ruhigen Aufenthalt keine genügenden persönlichen Garantien darzubieten im Falle sind.

Gegen unruhige Flüchtlinge wären sogleich polizeiliche und selbst Präventivmaßregeln mit Entschiedenheit anzuordnen, denn nur auf solche Weise können auch große Kosten erspart werden, welche die Truppenaufgebote herbeiführen, und welche den Kantonen selbst wieder zur Last fallen müssen; abgesehen davon, daß die Verwendung des Militärs zu derartigen Polizeidienstverrichtungen nur nachtheilig auf die eidgenössischen Wehrmänner zurückwirken dürfte.

Der schweizerische Bundesrath erwartet um so mehr von sämtlichen Kantonsregierungen eine unnachsichtliche Beobachtung dieser Weisung, als die Kantonalbehörden bei allfälligen Unternehmungen, durch die die Wohlfahrt des Vaterlandes und seiner völkerrechtlichen Beziehungen kompromittirt erscheinen müßten, gegenüber der Eidge-

nossenschaft eine große und schwere Verantwortlichkeit übernehmen würden.

Es ergeheth daher an Euch, getreue, liebe Eidgenossen! die weitere Einladung, von allen Vorgängen unter den Flüchtlingen hieher Bericht zu erstatten, sofern bei denselben die Tendenz vermuthet werden kann, daß sie den gegenwärtigen Vorschriften irgend widerstreben.

Schließlich müssen wir die Regierungen der obigen Gränzkantone, nämlich derjenigen von Basel-Stadt, Basels-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Zürich und Thurgau, einladen, dem schweizerischen Bundesrath mit Beförderung die Namen aller Flüchtlinge zu übersenden, welche an dem zweiten badischen Aufstande Theil genommen haben, oder die irgend sonst als verdächtig und ruhestörerisch angesehen werden müssen. Diese Verzeichnisse wären im Weitern dann auch von den gedachten Kantonsregierungen einander wechselseitig zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Es muß der schweizerische Bundesrath großes Gewicht darauf legen, daß alle diese Verfügungen mit möglichster Beförderung vollzogen werden, indem es verlauten will, daß in den nächsten Tagen irgend eine Unternehmung gegen die deutschen Nachbarstaaten versucht werden solle.

Die schweizerische Eidgenossenschaft soll und wird auch fernerhin ihre Unabhängigkeit und ihre politischen Rechte als selbstständige Nation mit allen zu Gebote stehenden Mitteln wahren und aufrecht erhalten; sie soll und wird aber auch anderseits ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen ein gewissenhaftes und treues Genüge leisten, und nimmermehr kann sie zugeben, daß ihr unentweihter Boden zum Tummelplatze auswärtiger Parteien erniedrigt werde, welche ihre Stellung auf neutralem Gebiete so ganz zu verkennen und die Interessen des gastfreundlichen Landes so oft außer Acht zu setzen scheinen.

Uebrigens empfehlen wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen! sammt uns in den Nachtschutz des Allerhöchsten.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Damit der Bundesrath über den Stand der Angelegenheit der deutschen Flüchtlinge fortlaufend genau und zuverlässig unterrichtet werde und die in oben benanntem Schreiben getroffenen Verfügungen in den betreffenden Kantonen allseitig pünktliche und übereinstimmende Vollziehung erhalten, wurde beschlossen, einen Kommissär nach den deutschen Gränzkantonen zu senden.

Als solcher wurde ernannt Herr Statthalter Steiger, von Luzern.

Bericht

des Herrn Dr. Steiger an den Bundesrath über den dermaligen Stand der Angelegenheiten der deutschen Flüchtlinge in den nördlichen Kantonen.

Luzern, 1. März 1849.

Lit.

Sie haben mich unterm 1. Dezember 1848 in den Angelegenheiten der deutschen Flüchtlinge in der Schweiz als eidgenössischen Kommissär nach den Kantonen Baselstadt, Baselland, Aargau, Schaffhausen, Zürich und Thurgau bezeichnet, und eingeladen, so schnell als möglich in Bern einzutreffen, um die erforderlichen Instruktionen entgegenzunehmen.

Am 3. Dezember wurde mir die Instruktion zugestellt:

- 1) Erkundigungen einzuziehen über den damaligen Stand und das Verhalten der Flüchtlinge;
- 2) die betreffenden Kantonalbehörden über die Absichten des schweizerischen Bundesrathes gegenüber der deutschen Emigration mündlich des Nähern zu verständigen;
- 3) ein übereinstimmendes Verfahren der Kantonalbehörden gegenüber den Flüchtlingen zu erzielen.

Aus meinen Mittheilungen vom 5., 7., 9., 10., 11., 13. und 16. Dezember haben Sie entnommen, wie ich die Flüchtlingsangelegenheit in den genannten Kantonen gefunden und welche Vorkehrungen angeordnet wurden, um den von der schweizerischen Eidgenossenschaft von jeher proklamirten Verpflichtungen gegenüber von benachbarten Staaten ein Genüge zu leisten.

Die Grundsätze des Asylrechts hat die schweizerische Bundesversammlung durch ihre Beschlüsse vom 27. November in Sache der italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin hinreichend an den Tag gelegt; dieselben mußten auch für die deutsche Emigration zur Anwendung kommen. Diese Ansichten haben Sie denn auch durch das Kreis Schreiben vom 30. November umständlich ausgesprochen, so daß mir die leitende Richtschnur zur Erfüllung meiner Aufträge nicht mangeln konnte. Ich gab mir daher überall, wo die Umstände es erforderten, Mühe, den Vorstehern der Regierungen vorzustellen, daß eine genaue Befolgung dieser Grundsätze im festen Willen der Bundesbehörden liege, daß es im Interesse der einzelnen Kantone wie der ganzen Eidgenossenschaft sei, die schöne Stellung, welche die Schweiz mitten in dem sturmbewegten Europa gegenwärtig einnehme, zu behaupten, den Frieden im Innern und die Selbstständigkeit nach Außen zu erhalten, was

einzig dann geschehen könne, wenn die Schweiz ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen getreulich nachkomme, ohne dabei ihre Ehre und Selbstständigkeit aufzuopfern. Dahin gehöre vor allem aus die Pflicht, darüber zu wachen, daß die politischen Flüchtlinge, denen wir ein Asyl gewähren, dasselbe in der freien Schweiz nicht zum Tummelplatze von Intriguen oder Beunruhigungen der Nachbarstaaten mißbrauchen, wodurch die Ruhe der Schweiz, die ihnen Schutz zusichert, kompromittirt werden müßte; dem Asyl, das man den Flüchtlingen gebe, gehe für diese letztern die Pflicht zur Seite, ruhig zu bleiben und nicht von unserm Gebiete aus Revolutionen in den Nachbarstaaten anzuzetteln, oder gar bewaffnete Einfälle zu unternehmen. Die getreue Beobachtung dieser Grundsätze, zu denen sich die Kantone als Theile der gesammten Eidgenossenschaft bekennen müssen, liege noch in dem besondern Interesse der Gränzkantone. Denn wenn abermals Truppen aufgeboden werden sollten zur Aufrechthaltung der Ruhe und der Neutralität der Schweiz, so könnte die oberste Bundesbehörde die daherigen Kosten dem oder denjenigen Kantonen aufbürden, durch deren Verschulden ein daheriges Aufgebot nöthig geworden wäre.

Die sämmtlichen Kantonsregierungen, bei denen ich auftragsgemäß mich einzufinden hatte, waren mit diesen, sowie mit den im Kreis Schreiben vom 30. November ausgesprochenen Ansichten auch vollkommen einverstanden und sie hatten bereits vor meinem Eintreffen Alles angeordnet, was im Interesse der Aufrechthaltung des Asyls und der freundschaftlichen Beziehungen zum Auslande liegen muß.

Schon nach dem ersten, Hecker'schen, Aufstande im Großherzogthum Baden hatte Baselstadt wegen der unmittelbaren Gränzberührung ihres Gebiets allen politischen Flüchtlingen den Aufenthalt in ihrem Kantonstheile unter-

sagt, in noch strengerm Maße aber nach dem zweiten, Struve'schen, Aufstande sowohl alle ankommenden Flüchtlinge sofort aus ihrem Gebiete ausgewiesen, als auch die Verzeichnisse der Ausgewiesenen den Gränzkantonen mitgetheilt. Auch der Regierungsrath von Basellandschaft wies die Flüchtlinge drei Stunden von der Gränze in's Innere des Kantons. Da aber später der Landrath sich mit zwei Stunden Entfernung begnügte, so wurde dadurch das Ansehen der Regierung einigermaßen geschwächt und die Flüchtlinge sahen sich zu einem kühnern Auftreten ermuntert, bis Sie, Lit., auf meinen Antrag den Regierungsrath von Baselland unterm 8. Dezember anwies, alle Flüchtlinge, welche durch Theilnahme am zweiten Aufstande das Asyl mißbrauchten, aus der Eidgenossenschaft auszuweisen und allen übrigen in keiner unterhalb Viefstal gelegenen Ortschaft Aufenthalt zu gestatten. Dieses hatte zur Folge, daß sodann die wenigen deutschen Flüchtlinge, welche noch in diesem Kantonsheile sich befanden, insgesammt Baselland verließen und sich entweder nach Frankreich oder nach dem Innern der Schweiz begaben, so daß nach einer Zuschrift des Regierungsraths von Basellandschaft vom 15. Dezember, wie in Baselstadt, so auch in Baselland, gar keine deutschen Flüchtlinge mehr sich aufhalten.

Gleichzeitig haben auch die Anführer des zweiten badischen Aufstandes, Löwenfels, Thillmann und Neff ihren Aufenthalt in Dornach und die Schweiz verlassen, welche denselben wegen Mißbrauch des Asyls kein Gastrecht mehr geben konnte noch wollte.

Nach mündlichen Berichten von Mitgliedern der Regierung von Aargau sollten in den drei Gränzbezirken von Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach keine deutschen Flüchtlinge mehr sein und die Gesamtzahl derselben im Kanton ein

Duzend nicht übersteigen. Indessen nach einer schriftlichen Mittheilung der aargauischen Regierung vom 7. Dezember an den Bundesrath ist meine Zuschrift vom 5. Dezember dahin abzuändern, daß von den 12 deutschen Flüchtlingen im Kanton, Dominik Gfokner aus Freiburg im Breisgau in der Krone zu Wyl als Kellner und Konrad Bek, Vikar aus Oberrieden, als provisorischer Kaplan am Kollegiatstift zu Rheinfelden angestellt sind, Wilhelm Schweikard aus Zell ebendasselbst als Metallgießer arbeitet, und Schreiner Johann Matt von Sädingen in Stein (Bezirk Rheinfelden) seinem Berufe lebt. Alle befeizzen sich jedoch der größten Ruhe, leben ganz vereinzelt ihrem Berufe und halten keine Zusammenkünfte, was ihnen auch niemals gestattet würde — so zwar, daß die großherzoglich badischen Behörden vollkommen beruhigt sein dürfen.

Im Kanton Schaffhausen leben gegenwärtig nur sechs deutsche Flüchtlinge ruhig und vereinzelt. Keiner von denselben ist am Struve'schen Aufstande theilhaftig.

Im Kanton Zürich befinden sich neun Flüchtlinge, alle in bedeutender Entfernung von der deutschen Gränze, davon fünf in der Stadt Zürich, alle ruhig und still. Keiner ist am zweiten, Struve'schen, Aufstande theilhaftig.

Die meisten, 18 an der Zahl, befinden sich noch im Thurgau, und zwar fünf zu Egelschhofen, drei in Kreuzlingen, sechs in Emmishhofen, einer in Tägerweilen, einer in Wöschbach, einer in Bottighofen und einer in Frauenfeld. Von denselben besitzen drei förmliche Niederlassungsbewilligungen, die übrigen leben still, vereinzelt, ihrem Berufe, sind von den Behörden des Kantons Thurgau streng überwacht und allen ist das Versprechen, ruhig zu bleiben, abgenommen worden, unter Androhung sofortiger Ausweisung, im Falle sie es nicht halten sollten. Keiner von

diesen 18 Flüchtlingen ist am Struve'schen Aufstande theiligt.

In den an das Großherzogthum Baden gränzenden Kantonen befanden sich also in der zweiten Hälfte des Dezembers 1848 nur noch 45 deutsche Flüchtlinge, von denen kein Einziger am Struve'schen Aufstande theiligt ist. Von Absichten derselben zu neuen Aufständen, von Umtrieben gegen das Großherzogthum Baden, von Bewaffnungen, oder Versammlungen derselben zum Zwecke irgend einer feindlichen Demonstration gegen einen Nachbarstaat ist auch keine Spur vorhanden, so daß man nicht begreifen kann, wie zu Anfange des Monats Dezember noch Gerüchte und Zeitungsnachrichten von neuen Umtrieben und Bewegungen der Flüchtlinge, ja sogar von erneuerten Einfällen und Gefechten sprechen konnten. Die Furcht und die Phantasie deutscher Beamten, Uebertreibungen, Täuschungen aller Art und selbst der Geist der Lüge und Verläumdung von Spionen und Speichelleckern mögen daran ihren großen Theil haben und gehabt haben.

Diese Betrachtung führt mich nun auf die sogenannten Aktenstücke, welche in einer Extrabeilage zur Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 9. November 1848 eine Reihe falscher Berichte und Angaben enthalten, die nur darum in einigen Betracht kommen, weil sie eben in diesem Regierungsblatte, wenn auch im „Nicht=amtlichen Theile,“ erschienen sind und vielleicht von unberufener Hand zur Rechtfertigung der gegen die Schweiz angedrohten Vorkehrungen und Entschliessungen der deutschen Reichsgewalt dienen und die Behauptung, als hätte der Struve'sche Einfall von der Schweiz her stattgefunden, rechtfertigen sollten. Indessen müssen diejenigen, welche diese Aktenstücke der Deffentlichkeit übergaben, selbst keinen festen:

Glauben an die Richtigkeit derselben gehabt haben, weil es nicht gewagt wurde, dieselben als wirklich offiziell und gültig im „amtlichen Theile“ der Frankfurter Oberpostamtszeitung aufzuführen. Und in der That, diese sogenannten Aktenstücke tragen so sehr das Gepräge ungesichteter, unverbürgter Angebereien, sie sind durchgängig so sehr der Wahrheit entgegen, daß man wirklich erstaunen muß, wie man es wagen durfte, auf solche Aktenstücke hin Drohungen gegen einen befreundeten Staat zu erheben und eine Nation, welche das Asylrecht als einen Ehrenpunkt, als eine Pflicht der Humanität, als das Gebot einer selbstständigen Republik von jeher neben der treuesten Beobachtung der völkerrechtlichen Verhältnisse behauptet hat und behaupten wird, der Unehrenhaftigkeit und der Verletzung der völkerrechtlichen Pflichten vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung anzuklagen.

Schon die ganze Anlage dieser Aktenstücke trägt das Gepräge eines verläumberischen, gemeinen Zeitungsartikels, welcher, weil gehüllt in das täuschende Gewand vorgeblicher amtlicher Aktenstücke, die Masse oberflächlicher Leser zu täuschen sehr gut berechnet war.

Vorab werden Auszüge aus den Mittheilungen der schweizerischen Bundes- und Kantonsbehörden gegeben, in welchen die völkerrechtlichen Grundsätze des von der Schweiz hinsichtlich des Asylrechts befolgten Systemes mit aller Loyalität ausgesprochen sind. Auf diese getreu den Akten enthobenen Mittheilungen folgt dann eine Reihe nicht bloß entstellter, sondern sehr oft erdichteter und ganz unwahrer Spionenberichte, welche die von der Eidgenossenschaft und den Kantonen offiziell dargelegten Grundsätze und Ansichten Lügen strafen sollten.

Ueber diese Aktenstücke haben bereits die Regierungen von Basel, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und Aargau so umständliche und gründliche Widerlegungen dem hohen

Bundesrath mitgetheilt, daß es überflüssig ist, dieselben hier zu wiederholen, um die oben ausgesprochenen Behauptungen näher zu begründen.

Die Unschuldigungen, welche die sogenannten Aktenstücke von den Auszügen aus den Akten des badischen Ministeriums des Innern (B. I.) bis zu dem Lügenberichte des badischen Gendarmeriekorpspostens zu Warmbach vom 5. Oktober 1848 (XIII), als ob die Schweizer und selbst die schweizerischen Behörden den Flüchtlingen Waffen verkauft und ausgeliefert, den Einfall Struves begünstigt und unterstützt, Ueberfällen und Raubzügen in's Badische Vorschub geleistet, die Presse mißbraucht, strafbare Flugschriften verbreitet und alle möglichen Frevel ab Seite der Flüchtlinge geduldet hätten, sind von den schwerbeleidigten und nicht selten verläumderten Kantonsregierungen in ihren Antworten auf das Schreiben des Bundesrathes vom 23. November 1848 hinreichend beleuchtet und in ihrer vollendeten Richtigkeit dargethan worden.

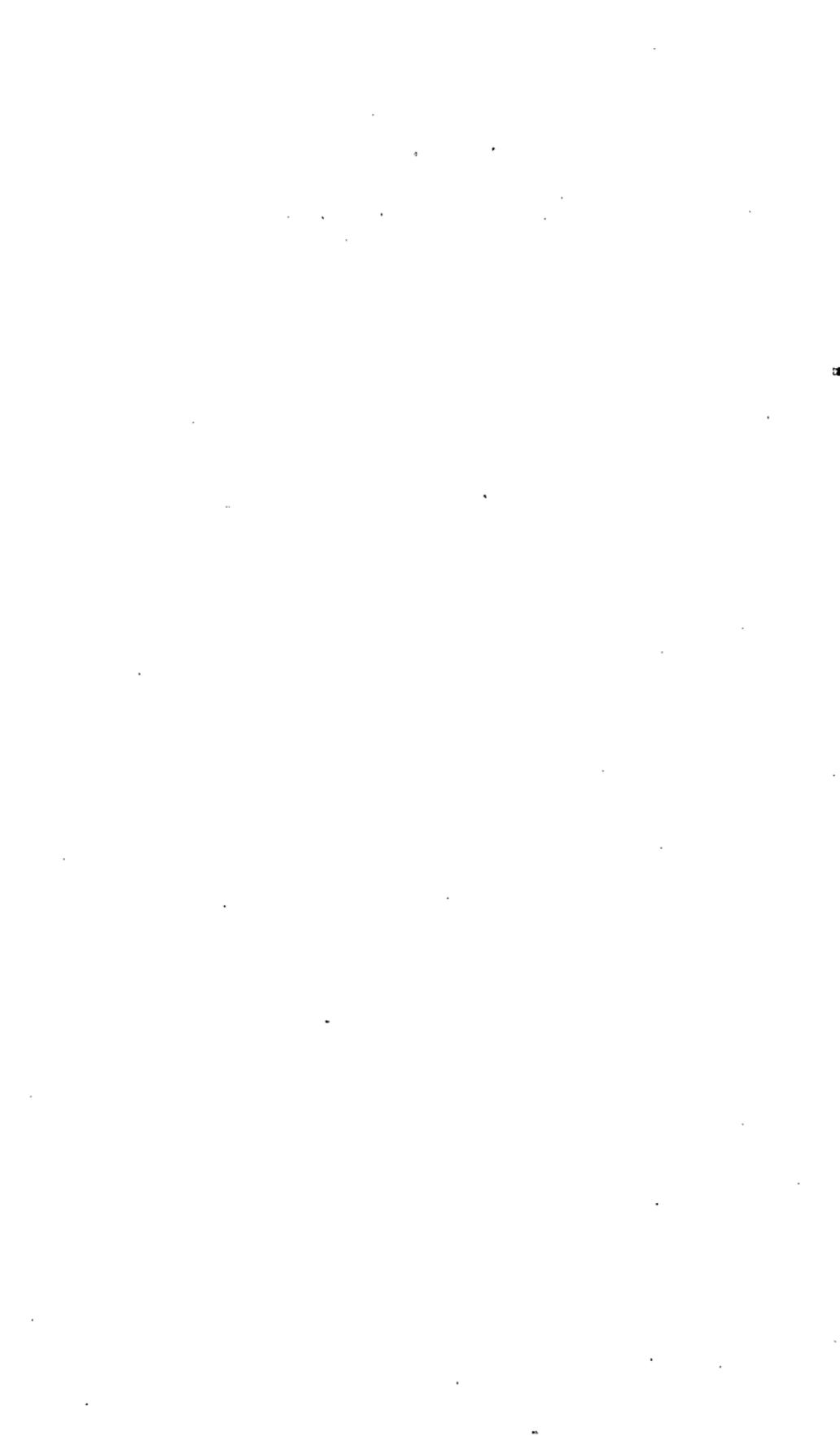
Auch der Ernst, mit welchem die Kantonsregierungen die Flüchtlingsangelegenheit nach dem Sinne und dem Geiste der Schlußnahmen der schweizerischen Bundesbehörden überall aufgefaßt, und mit dem Geiste einer im Sturme der Zeit unser Vaterland allein rettenden Politik in Einklang zu bringen gewußt haben; dieser Ernst, den die Magistraten der Kantonsregierungen auf meiner Rundreise überall gezeigt haben, ist mir Bürge für die getreue Vollziehung der einschlägigen Anordnungen der schweizerischen Bundesgewalt. Auch war es mir besonders erfreulich, in der mit dem Freiherrn von Marschall gepflogenen Unterredung in Basel zu bemerken (siehe Bericht vom 16. Dezember), daß derselbe selbst das Unstichhaltige, Uebertriebene und Entstellte der sogenannten Aktenstücke der Frankfurter Oberpostamtszeitung erkannte und den-

selben keinen größern Werth beizulegen schien, als unverbürgten Berichten, welche im Gewirre der Ereignisse gemacht werden, beigelegt werden kann.

Indem ich mich in diesem etwas verspäteten Schlußberichte auf meine frühern Spezialberichte, sowie auf die einschlägigen Mittheilungen der einzelnen Kantonsregierungen an den hohen Bundesrath nochmals beziehe, habe ich bloß die Bemerkung beizufügen, daß hier der Zustand der deutschen Flüchtlingsangelegenheiten dargestellt wird, wie er am Ende des abgewichenen Jahres gewesen ist.

Sollte ich den mir ursprünglich ertheilten Auftrag nicht genugsam erfüllt haben, so bitte ich um Nachsicht. Ich that, was in meinen Kräften lag und schliesse mit der Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung, womit geharret dero ergebenster

J. N. Steiger.



Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1849
Date	
Data	
Seite	176-192
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 030

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.